

# **Richtlinien**

## **des Landkreises Neunkirchen zur Verordnung über die Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach SGB XI ( Stand 01.01.2016 )**

### **Präambel**

Diesen Richtlinien liegen grundsätzlich die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe nach §45 c Abs. 6 SGB XI i.V.m. § 45 d

Abs. 3. SGB XI zu Grunde.

Die im SGB XI erwähnten niedrighschwelligen Entlastungsangebote ( seit 01.01.2015 ) sind in diesen Richtlinien noch nicht berücksichtigt.

Die Landesregierung wird bis März 2016 eine entsprechende RV zu den gesetzlichen Neuregelungen vorlegen.

Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken beabsichtigen für die Zukunft einheitliche Anerkennungsrichtlinien bzgl. niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote zu erarbeiten.

Insoweit sind diese Richtlinien als Übergangslösung zu verstehen.

Sobald die erforderliche Rechtsverordnung des Landes und die landesweit gültigen Anerkennungsrichtlinien vorliegen, werden diese Richtlinien neu beraten und beschlossen.

Die Kriterien der Förderung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote werden nicht landeseinheitlich geregelt. Hier wird jede Gebietskörperschaft entsprechend der eigenen Versorgungsstruktur verantwortlich bleiben.

# **Abschnitt I: Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

## **1. Zuständige Behörde**

Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr.4 SGB XI im Kreisgebiet sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist der Landkreis Neunkirchen im Einvernehmen mit den Pflegekassen zuständig

Diese Zuständigkeit hat auch Gültigkeit für die Anerkennung von Leistungserbringern gem. § 45 d SGB XI ( Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe (u.a. Selbsthilfekontaktstellen als regional oder örtlich arbeitende Beratungseinrichtungen)

## **2. Definitionen:**

### **a) Niedrigschwellige Betreuungsangebote**

Niedrigschwellige Betreuungsangebote sind Betreuungsangebote, in denen HelferInnen unter pflegfachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige entlasten und beratend unterstützen.

Dazu zählen:

- ⤴ Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
- ⤴ ehrenamtliche Helferkreise zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
- ⤴ familienentlastende Dienste,
- ⤴ weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, die von selbständigen Pflegefachkräften bzw. zugelassenen Pflegediensten/Sozialstationen betreut werden

### **b) Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe**

#### **Selbsthilfegruppen sind**

neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung-auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher oder sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Perso-

nen-die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern

### **Selbsthilfeorganisationen sind**

Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen in Verbänden

### **Selbsthilfekontaktstellen sind**

örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zu verbessern

## **3. Voraussetzungen für die Anerkennung:**

### **a) Voraussetzungen für die Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungsangebote sind, dass**

1. der Antragsteller ein Konzept zu Art und Form sowie zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebotes vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden durch Pflegefachkräfte in ihrer Arbeit gesichert ist (gem. § 45 c Abs. 3 Satz 4) und nach diesem Konzept verfährt,
2. das Betreuungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist und die Betreuung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
3. die Personalisierung mit geeigneten Fachkräften, insbesondere der Berufsgruppe der Krankenpfleger/Krankenschwester, der Alten- bzw. Heilerziehungspflege mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre sowie gegebenenfalls geschulten Ehrenamtlichen erfolgt,
4. bei Betreuungsgruppen geeignete Räumlichkeiten vorgehalten werden,
5. der Antragsteller zur Kooperation mit anderen Institutionen ( z.B. Landkreis Neunkirchen, Pflegestützpunkt, Arztpraxen, Pflegediensten, Beratungsstellen ) bereit ist.
6. Zugelassene Pflegedienste/Sozialstationen bedürfen für die Erbringung von besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung keiner gesonderten Anerkennung. Diese ergibt sich durch ihre Zulassung durch die Pflegekassen ( § 45 b Abs. 1 Nr. 3 )

### **b) Voraussetzungen für die Anerkennung von Initiativen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe als Leistungserbringer ist, dass**

1. der Antragsteller ein Konzept zu Art und Form seines Betreuungs-/ Beratungsangebotes sowie zur Qualitätssicherung vorlegt
2. das Betreuungs-/ Beratungsangebot auf Dauer ausgerichtet ist
3. dass bei einem Beratungsangebot sowie Begleitung von Selbsthilfegruppen durch Kontaktstellen die fachlichen Voraussetzungen ( z.Bsp. Pflege-

fachkräfte mit Gerontopsychiatrischer Zusatzausbildung, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ) der Mitarbeiter gegeben sind.

#### **4. Antragsverfahren:**

Anträge zur Anerkennung als Leistungserbringer niedrigschwelliger Betreuungsangebote sind schriftlich beim Landkreis Neunkirchen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Beschreibung des Angebotes (Konzeption und Kapazität ) der Zielgruppe und des Tätigkeitsumfangs,
2. ein Finanzierungsplan,
3. ein Konzept über die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Helferinnen und Helfer, soweit diese nicht an den vom Landkreis durchgeführten Schulungen teilgenommen haben,
4. der Nachweis über die pflegefachliche Anleitung und Begleitung der Ehrenamtlichen durch geeignete Fachkräfte ( siehe unter 3.3 ) einschließlich deren festen Anbindung an den Leistungserbringer
5. Aus- und Fortbildungsbescheinigungen der Fachkräfte
6. Nachweise über ausreichenden Versicherungsschutz der HelferInnen (Haftpflicht, Unfall)

#### **5. Einvernehmen mit den Pflegekassen:**

Bei Erfüllen der Anerkennungsvoraussetzungen sind die Antragsunterlagen mit der Stellungnahme des Landkreises den Pflegekassen zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ZBVO).

#### **6. Bescheiderteilung:**

Nach Herstellen des Einvernehmens mit den Pflegekassen ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung zu erteilen (mit Rechtsbehelfsbelehrung).

#### **7. Öffentliche Förderung:**

Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung (§ 1 Abs. 3 ZBVO).

## **Abschnitt II: Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

### **1. Grundsätze:**

Der Landkreis Neunkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den Pflegekassen Zuwendungen gem. § 45 c für den Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Angehörigengruppen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel unter Berücksichtigung der auf den Landkreis Neunkirchen entfallenden Fördermittel des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen. ( Abwicklung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt in Bonn )

Der Landkreis gewährt ebenfalls Zuwendungen für den Auf- und Ausbau ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe entsprechend § 45 d SGB XI

### **2. Zweck der Förderung:**

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der ambulanten Versorgungssituation von pflegebedürftigen Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht ( auch bei sogenannter Pflegestufe 0 ).

### **3. Gegenstand der Förderung:**

(1) Förderfähig sind bedarfsgerechte, nach Möglichkeit wohnortnahe niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Angehörigengruppen, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden.

(2) Hierbei sind die ungedeckten Personal- und Sachkosten, die aus der Koordination, Organisation und Umsetzung der Hilfen entstehen, förderungsfähig.

Auch die Kosten der fachlichen Anleitung von ehrenamtlichen Helfer/Innen sowie deren kontinuierliche Begleitung durch Fachkräfte können ebenso bezuschusst werden wie die anfallenden Aufwandsentschädigungen für das ehrenamtliche Engagement.

(3) Förderfähig sind entsprechend § 45 d SGB XI auch die fachliche Begleitung für Angehörige von Pflegebedürftigen oder Angehörige von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf sowie für in Selbsthilfeorganisationen ehrenamtlich Tätige

- (4) Schulungsmaßnahmen für Selbsthilfegruppen im Sinne des § 45 d Abs. 2 S 1 SGB XI
- (5) Aktivitäten zur Unterstützung der Gründung von Selbsthilfegruppen
- (6) Personal- und Sachkosten von Selbsthilfekontaktstellen, die als örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörige zu verbessern. Eine Förderung der Selbsthilfe entsprechend § 45 d SGB XI ist ausgeschlossen, soweit für diese Zweckbestimmung nach § 20 c SGB V bereits eine Förderung erfolgt.

#### **4. Voraussetzung für die Förderung:**

Voraussetzung für die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ist

- (1) die Anerkennung des Anbieters/Leistungserbringers durch den Landkreis Neunkirchen im Einvernehmen mit den Pflegekassen gemäß Abschnitt I dieser Richtlinien,
- (2) die Feststellung durch den Landkreis, dass es sich um ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot handelt,
- (3) bei Demenzgruppen ( gem. § 45 c SGB XI ) dass es sich um ein mindestens einmal pro Woche vorgehaltenes Angebot mit einem Zeitfenster von 3 Zeitstunden und einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 4 Personen handelt,
- (4) der Nachweis von psychiatrischer, gerontopsychiatrischer, sozialpädagogischer oder heilpädagogischer Erfahrung der anleitenden und begleitenden Fachkraft in Demenzcafés bzw. in familienentlastenden Diensten Bei diesen Pflegefachkräften, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien im Einsatz befinden, wird diese Erfahrung vorausgesetzt. Bei Nachpersonalisierungen ist dieses Kriterium von Trägerseite zu beachten.
- (5) Bei Angeboten nach § 45 d die Voraussetzungen entsprechen Punkt 3 b des Abschnittes I erfüllt sind

#### **5. Art der Förderung:**

- (1) Die Förderung umfasst einen Zuschuss zu den ungedeckten notwendigen Personal- und Sachkosten. Förderung durch Dritte (z.B. aus Mitteln der Arbeitsförderung) sind anzurechnen.
- (2) Der Landkreis stellt die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in eigenen Schulungskursen sicher. Dadurch kann ein landkreisweiter Qualitätsstandard erreicht werden.

#### **6. Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach den vom Landkreis Neunkirchen bereitgestellten Eigenmitteln einschließlich der vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen auf den Landkreis entfallenden Gelder. (Komplementärförderung gem. der § 45 c und 45 d SGB XI)
  
- (2) Die jährlichen Kosten für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfer sowie der anleitenden Fachkräfte betragen maximal **12.500,00 €**

## **7. Verfahren**

- (1) Förderanträge sind bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr mit einem Finanzplan vorzulegen.
- (2) Der Landkreis Neunkirchen setzt die Höhe der Förderung nach Herstellung des Einvernehmens mit den Pflegekassen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel fest.
- (3) Abschlagszahlungen sind nach Genehmigung des Kreishaushaltes möglich.

## **8. Nachweis und Prüfung der Verwendung:**

Ein Verwendungsnachweis ist vom Anbieter/Leistungserbringer bis spätestens 1. Juni des Folgejahres dem Landkreis vorzulegen, der die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt.

Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

- (1) Bei Betreuungsgruppen

Der Leistungserbringer/Anbieter bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Es sind Teilnehmerlisten je Gruppentreffen zu führen und von der begleitenden, anleitenden Fachkraft abzuzeichnen. Die Teilnehmerlisten sind vom Träger fünf Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren. Soweit ehrenamtliche Helferinnen und Helfer eingesetzt werden, ist dies durch das Führen einer Einsatzliste zu dokumentieren.

- (2) Bei familienentlastenden Diensten

Der Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ist zeitlich und fallbezogen zu dokumentieren und von der zuständigen Fachkraft abzuzeichnen.

### **(3) Für Angehörigengruppen**

Der Träger bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Das Führen von Teilnehmerlisten mit Namen der Angehörigen ist zum Schutz ihrer Anonymität nicht erforderlich.

#### **(4) Für Selbsthilfegruppen/Organisationen und Selbsthilfekontaktstellen**

Die Träger haben jährlich, bis zum 01. Juni des Folgejahres, einen Sachbericht zu erstellen, ebenso einen Nachweis über die zur Verfügung gestellten Mittel durch den Landkreis Neunkirchen

Diese Richtlinien zur Anerkennung und Förderung zusätzlicher Betreuungsangebote nach SGB XI treten zum 01.01.2016 in Kraft.